

wafg-Frühjahrsmeeting 2011 mit Festvortrag von Bundesministerin Ilse Aigner

Sehr geehrte Damen und Herren,

das traditionelle Frühjahrsmeeting der wafg soll auch in diesem Jahr die Unternehmer und Entscheider aus der Branche zusammenführen. Neben dem aktiven Dialog mit der Politik steht der Austausch über aktuelle Fragen der Branche im Mittelpunkt.

wafg-Mitglieder und Gäste sind eingeladen, sich am 12. Mai 2011 in einer der Branche sehr verbundenen Veranstaltungstätte – im „Audimax“ von Coca-Cola Deutschland – unmittelbar am Gendarmenmarkt in Berlin-Mitte über aktuelle politische Projekte und Herausforderungen auszutauschen. Eingeladen sind hierzu auch hochrangige Vertreter aus Politik, Ministerien, Wissenschaft, Medien sowie anderen Wirtschaftsbereichen. Dabei werden inhaltlich auch beim Frühjahrsmeeting 2011 aktuelle Entwicklungen in der Verbraucher- und Umweltpolitik ganz oben auf der Agenda stehen.

Ganz besonders freuen wir uns über die Zusage von Bundesministerin Ilse Aigner, den Festvortrag zu halten. In verbraucherpolitisch bewegten Zeiten bietet dies die Gelegenheit aus erster Hand und persönlich zu erfahren, welche Erwartungen die Ministerin und die Politik an die Branche haben. Da das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) in fast allen produktbezogenen Fragen der erste und federführende Ansprechpartner für die Unternehmen der Branche und die wafg ist, hat diese Möglichkeit zum direkten Meinungsaustausch eine herausragende Bedeutung.

Für das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) wird Herr Ministerialdirigent Dr. Thomas Rummeler einen Vortrag zum Thema „Das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz, Einführung der Wertstofftonne und Regelungskonzepte zu Getränkeverpackungen“ halten, der sicher – über die Themen Pfand und Verpackungsverordnung hinausgreifend – die aktuellen Herausforderungen und Entwicklungen im Bereich Kreislaufwirtschaft in den größeren Kontext stellt.

Ein weiterer Schwerpunkt widmet sich der Frage, welche Auswirkungen die aktuellen Aktivitäten und Positionen des Bundeskartellamtes auf die Unternehmen, insbesondere an der Schnittstelle zum Handel, haben. Hier ist vorgesehen, in einem Referat die besondere Beratungskompetenz von PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einzubinden. Entnehmen Sie nähere Einzelheiten bitte dem Programm, das für Mitglieder über www.wafg.de abrufbar ist.

Für die Entscheider der Branche besteht am Vorabend die Möglichkeit zum „wafg-Branchentreff“, in dem bestehende Kontakte belebt und neue geknüpft werden können. Das Präsidium der wafg und ich freuen uns ebenso wie das wafg-Team auf das persönliche Gespräch mit Ihnen in Berlin!



Dr. Klaus Peter Stadler
Präsident Wirtschaftsvereinigung
Alkoholfreie Getränke e.V. (wafg)

Urteil mit Augenmaß: Fruchtabbildung bei Aromen-Verwendung

Das Landgericht Frankfurt hat mit einem begrüßenswerten Urteil (vom 3. September 2010, Az. 3-12 O 86/10) über die Rechtmäßigkeit einer Fruchtabbildung bei einem aromatisierten Lebensmittel entschieden. Konkret geht es um ein teeähnliches Erzeugnis, das in der Produktbezeichnung den Zusatz „(Melone-Kiwi-Ananas)“ führt.

Sowohl auf der Vorderseite als auch auf der Rückseite der Verpackung befinden sich Abbildungen der Früchte Melone, Kiwi und Ananas. Auf der Vorderseite der Verpackung steht der Hinweis „Früchtetee aromatisiert“. Im Zutatenverzeichnis angegeben wird „Aroma (Melone, Kiwi, Ananas)“, auf der Rückseite finden sich auch die Hinweise „Früchtetee aromatisiert“ und „Melone-Kiwi-Ananas-Geschmack“.

Die Klägerin vertritt die Auffassung, diese Aufmachung bzw. die Abbildung der Früchte führe zur Verbrauchervermutung, dass sich diese Früchte als Zutaten im Erzeugnis finden. Das Gericht hat dies zurückgewiesen und ausgeführt, entscheidend sei die Vorstellung, welche die Aufmachung der Ware beim Verbraucher hervorrufe. Dabei sei das Leitbild des europäischen Durchschnittsverbrauchers maßgeblich. Das Produkt trage einen Phantasienamen, der für den Verbraucher erkennbar durch einen Hinweis auf die sonst nicht feststellbare Geschmacksrichtung ergänzt werde.

Gerade bei aromatisierten Tees oder teeähnlichen Erzeugnissen komme es für den Verbraucher primär auf den Geschmack und nur sekundär auf die Zutaten an. Die Frucht-darstellung wirke daher als „ergänzender bildlicher Hinweis“ auf die Geschmacksrichtung. Dabei sei zu berücksichtigen, dass sich der Hinweis „Früchtetee aromatisiert“ unmittelbar unter der Fruchtabbildung befinde und sich farblich von der Verpackung abhebe.

Die Angaben im Kontext Zutatenverzeichnis seien selbst „für den weniger interessierten Verbraucher“ klar dahingehend verständlich, dass es sich um ein aromatisiertes Erzeugnis handle und die Früchte lediglich als Hinweis auf den Geschmack zu verstehen seien. Zudem habe die Beklagte die Vorgaben der für die Produktgruppe einschlägigen Leitsätze zur Bezeichnung und Aufmachung eingehalten.

Daher kommt das Gericht zum Ergebnis, dass im vorliegenden Fall nicht davon auszugehen ist, dass die sprachlichen und bildlichen Hinweise auf der Verpackung zur Irreführung geeignet sind. Damit stärkt das Urteil die auch von der wafg vertretene Sichtweise, dass es bei der Frage der Abbildung von Früchten bei der Verwendung von Aromen stets der sorgfältigen Prüfung im Einzelfall bedarf, ob diese lebensmittel- bzw. wettbewerbsrechtlich zulässig sind.

VIG-Änderungsgesetz zur Diskussion gestellt

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) hat den Entwurf zur Novellierung des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) vorgelegt.

Die Überarbeitung des VIG war nicht nur Teil des von Bundesministerin Ilse Aigner im Zuge des Dioxin-Skandals zum Jahreswechsel im Januar 2011 vorgestellten Aktionsplans „Verbraucherschutz in der Futtermittelkette“. Auf dieser Grundlage wurde das Projekt auch ein Teil der gemeinsamen Erklärung der Sonderkonferenz der Verbraucherschutzminister- und Agrarministerkonferenz „Unbedenkliche Futtermittel, sichere Lebensmittel, Transparenz für die Verbraucher“.

Vorausgegangen war zudem bereits eine ausführliche Evaluierung des VIG durch das BMELV. Die hierzu abgegebenen Stellungnahmen – auch die der wafg –, die wissenschaftlichen Studien sowie der Evaluationsbericht der Bundesregierung vom 10. Mai 2010 sind abrufbar über www.vig-wirkt.de.

Schwerpunkte der anstehenden Überarbeitung des VIG sind – aus Sicht des BMELV – insbesondere

- die Ausweitung der aktiven Information der Öffentlichkeit, unter anderem durch die neue Verpflichtung zur zwingenden Veröffentlichung aller Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften;
- die Erhöhung der Bürgerfreundlichkeit bei der Bearbeitung individueller Anfragen und Straffung von Verwaltungsverfahren;
- die Erleichterung der Rechtsauslegung bzw. -anwendung und Erhöhung der Rechtssicherheit für die Behörden vor Ort; sowie
- die Ausweitung des Anwendungsbereiches des Gesetzes auf alle Verbraucherprodukte.

Die erste Analyse dieses Entwurfes zeigt allerdings, dass die entsprechende Umsetzung des Entwurfs zu einer fragwürdigen Beschränkung der Verfahrensrechte sowie einer Veränderung der materiellen Rechtslage zu Lasten der Unternehmen führen würde.

So stellt sich derzeit eine Vielzahl inhaltlicher Fragen. Fragwürdig bleibt vor allem, wann Ergebnisse bzw. Erkenntnisse der staatlichen Stellen bei einem – wie auch immer abzugrenzenden – „Rechtsverstoß“ öffentlich zugänglich zu machen sind. Vergleichbar gilt dies auch für die Frage, wie die angemessene Reichweite von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen bzw. deren Umsetzung zu gewährleisten ist.

Ein bekanntes Manko der Diskussion über die sachgerechte Anwendung des VIG ist, dass die – eigentlich systematisch nicht dem VIG, sondern § 40 Lebensmittel- und Futtermittelgesetz (LFGB) zugewiesene – Aufgabe der akuten, generellen Verbraucherwarnung im Krisenfall eigentlich nicht Zielvorgabe dieses Gesetzes ist. Insofern vermischt auch der Änderungsentwurf in fragwürdiger Weise die völlig unterschiedlichen Konzepte von „Maßnahmen zur Gefahrenabwehr“ (LFGB) mit der eigentlich im VIG anzusetzenden Zielsetzung, die „Transparenz behördlichen Handelns“ zu verbessern.

Die Ausweitung des VIG auf sämtliche Verbraucherprodukte führt gleichfalls zu weiteren Fragen und dürfte in den neu betroffenen Wirtschaftskreisen nicht ohne Widerspruch bleiben. Nicht einbezogen in den Anwendungsbereich des Gesetzes werden sollen dagegen Dienstleistungen – entgegen den Forderungen der Verbraucherverbände.

Neu geregelt werden sollen auch die Bestimmungen zu den Kosten einer Anfrage. Diese Frage steht in einem natürlichen Interessenkonflikt zwischen dem Antragsteller, der möglichst keine Kosten erstatten möchte, und den Behörden, denen teilweise erheblicher Aufwand entsteht – insbesondere, wenn Anträge nach dem VIG auf eine umfassende Ausforschung komplexer Sachverhalte ausgerichtet sind.

Der Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e.V. (BLL) hat eine umfassende Stellungnahme zu den damit angesprochenen Fragen erstellt und in die Diskussion zum Gesetzentwurf eingeführt (siehe www.wafg.de/pdf/Info/BLLPosVIGAendG.pdf). Insofern bleibt für die anstehenden Bera-

tungen zu hoffen, dass am Ende des Verfahrens nicht nur eine bessere Anwenderfreundlichkeit bzw. höhere Rechtssicherheit, sondern vor allem ausgewogene Regelungen stehen, die nicht einseitig zu Lasten der Unternehmen gehen.

DGE-Leitlinie zu Kohlenhydraten veröffentlicht

Bereits in der Januar-Ausgabe hatte die wafg über den Entwurf der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) für eine „Evidenzbasierte Leitlinie: Kohlenhydratzufuhr und Prävention ausgewählter ernährungsmitbedingter Krankheiten“ informiert. Die wafg hatte hierzu eine Stellungnahme abgegeben (siehe www.wafg.de/pdf/wafg/DGEKohlenhydrate.pdf). Nunmehr wurde die Leitlinie auf der Homepage der DGE veröffentlicht, wo sie unter www.dge.de/leitlinie eingesehen werden kann.

Als einzige konkrete Produktgruppe werden dabei „zuckergesüßte Getränke“ von der DGE kritisch angesprochen. Zwar spricht die DGE – statt der ursprünglichen Formulierung „zuckergesüßte Erfrischungsgetränke“ – nunmehr von „zuckergesüßten Getränken“. Die Grenzen dieser Kategorie setzt die DGE wie folgt: Erfasst werden jetzt zwar auch explizit Nektare, wogegen Fruchtsäfte ausdrücklich ausgenommen bleiben.

Die bereits im Entwurf enthaltenen Ernährungsempfehlungen hat die DGE im Rahmen der Endfassung der Leitlinie beibehalten. So rät die DGE, den Konsum „zuckergesüßter Getränke“ zu reduzieren und das Angebot bzw. den Verzehr zucker- bzw. energiefreier bzw. zucker- bzw. energiereduzierter Alternativen zu fördern. Die wafg sieht es zunächst weiterhin als fragwürdig an, eine derartige Ernährungsempfehlung für eine begrenzte Produktkategorie auszusprechen. Die Leitlinie wird auch insofern einer eingehenden Analyse und Prüfung bedürfen.

Kontakt:

Wirtschaftsvereinigung
Alkoholfreie Getränke e.V.
Telefon: +49 (0) 30 25 92 58 - 0
E-Mail: mail@wafg.de
Internet: www.wafg.de